

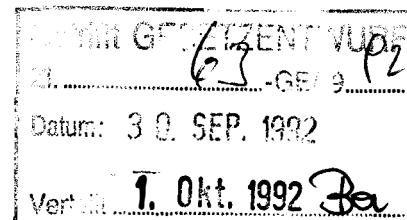
Der Rektor
der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1017 Wien

Innsbruck, am 28. 9. 1992
GZL. 18209/68-92



Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Innsbruck

Anverwahrt wird die Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Innsbruck zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Anlage:
Stellungnahme 25fach

Hans Moser
Univ.-Prof. Dr. Hans Moser
R e k t o r

**Stellungnahme
des Akademischen Senates der Universität Innsbruck
zum Entwurf für ein**

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

zu GZ 51.002/17-I/B/14/92 des BMWF vom 3. 6. 1992

1. Bildungspolitische Rahmenbedingungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vom Akademischen Senat der Universität Innsbruck sowohl in seinen Zielen als auch in seiner Umsetzung weitgehend als gelungen angesehen. Insbesondere die Betonung der Merkmale 'organisatorische Flexibilität', 'Qualitätskontrolle durch Selbstevaluation der Institution' und 'Berichtlegung an ein professionelles Gremium', 'unterschiedliche Zugangs- und Weiterbildungsmöglichkeiten' werden als ausgesprochen positiv angesehen und könnten Vorbildfunktion auch für andere Bereiche des Bildungswesens haben.

Die Vorgangsweise des Gesetzesentwurfs, *Rahmenregelungen zu formulieren, diese jedoch nicht übergenau zu definieren, erscheint als zukunftsträchtig* und als sinnvolle Reaktion auf das wachsende Bewußtsein, daß fruchtbare Entwicklung im Bildungswesen (wie auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens) in einer Zeit wachsender Komplexität und Geschwindigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr durch einmalige Festlegung im voraus, sondern durch laufende Beobachtung und Abstimmung erster Konkretisierungsversuche zu erreichen ist. Nicht umsonst wird von den Universitäten (ebenso wie in anderen Bereichen des Bildungswesens) darauf hingewiesen, daß größere Freiräume für autonome Entscheidungen für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Bildungsgänge notwendig sind. Insoferne antwortet der Gesetzesentwurf in konstruktiver Weise auf aktuelle gesellschaftliche Anforderungen.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen im Umgang mit Autonomie werden in der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs Rufe nach genauerer Festlegung und Kri-

tik an zu großer Unbestimmtheit laut werden; solche sind jedoch als typische Begleiterscheinungen einer Übergangssituation, die Bewußtseinsveränderung erfordert, anzusehen. Qualitätskontrolle durch Selbstevaluation und Berichtlegungspflicht, wie sie im Entwurf vorgesehen sind, stellen wirksame Maßnahmen dar, diese erste Phase der Implementation zu begleiten.

2. Einrichtung von Fachhochschulen

Der Akademische Senat hat in seiner Stellungnahme am 12. 12. 1991 beschlossenen Stellungnahme zur Einrichtung von Fachhochschulen in Österreich" in einem ersten Schritt die Integration der Ausbildungsstätten für den medizinisch-technischen Dienst, die Sozialakademien und Pädagogischen Akademien in das Fachhochschulwesen gefordert und vor dem Hintergrund des internationalen Trends zur 'Akademisierung' begründet. Der Statusgewinn ('upgrading') ist besonders in den folgenden drei Bereichen feststellbar:

- im Bereich der medizinisch-technischen Dienste,
- im Bereich der Sozialberufe,
- im Bereich der Pflichtschullehrer.

Dabei kann es sich nicht nur um den Wunsch des einzelnen Individuums handeln, seinen Status - nach Absolvierung einer hochschulähnlichen Ausbildung - durch einen akademischen Grad zu verbessern, sondern es ist auch die Forderung der Gesellschaft zu berücksichtigen, die Berufe insbesondere der ersten beiden Bereiche attraktiver zu gestalten, um die zu erwartenden Engpässe im medizinischen Vorsorge- und Pflegebereich bewältigen zu können. Eine Studie des BMWF über die "Versorgung mit Personal im Gesundheitswesen" läßt erkennen: "Die beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten für nichtärztliche Gesundheitsberufe sind in Österreich schlechter als in vergleichbaren Industrieländern. In vielen Staaten hat sich im Zuge des Ausbaus der medizinischen Versorgung bzw. als Antwort auf veränderte Problemlagen ein Strukturwandel im Gesundheitswesen vollzogen, in dessen Verlauf sich neben den Ärzten auch andere Berufsgruppen entfalten konnten. Diese sind nicht primär durch ihre untergeordnete Stellung gegenüber den Ärzten definiert, sondern besitzen eine eigenständige berufliche Identität."

Zur Angleichung an ausländische Standards fordert der Akademische Senat daher neuerlich, daß die 36 Ausbildungsstätten für medizinisch-technische Dienste und

ähnliche Berufssparten durch *Medizinische Fachhochschulen*, die 9 Sozialakademien in *Sozialfachhochschulen* und die 14 Pädagogischen Akademien in *Pädagogische Fachhochschulen* umgewandelt werden. Es sind Übergangsregelungen für die bisherigen Absolventen dieser Ausbildungsgänge vorzusehen.

Der damaligen Stellungnahme des Akademischen Senats vom 12. 12. 1991 nach sind auch die bereits vorgesehenen *Technischen Fachhochschulen* (Ersetzung der Technischen Kollegs und des Technikums Vorarlberg), *Fachhochschulen für Finanzen*, *Fachhochschulen für Verwaltung* (Ersetzung der Verwaltungsakademie) einzurichten.

3. Zum Entwurf des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

a) Anerkennung (ad § 5 Abs. 2):

Der Zugang zu den Doktoratsstudien nach Abschluß eines einschlägigen Fachhochschul-Studiums an den Universitäten wird im Sinne einer Dynamisierung des höheren Bildungswesens befürwortet, weil dadurch besonders qualifizierte Absolventen für eine Weiterbildung und wissenschaftliche Arbeit bzw. hochqualifizierte Studien gewonnen werden. Die Mitwirkung der betroffenen Universitäten bei der Anerkennung von Fachhochschul-Abschlüssen sollte gesichert sein, zum Beispiel durch folgendes Modell: Für die Anerkennung ist eine Kommission einzurichten, die sich zu 50 Prozent aus Vertretern der betroffenen Universität und zu 50 Prozent aus Mitgliedern des Fachhochschul-Beirats, die nicht der betroffenen Universität angehören, zusammensetzt. Weiters soll der Abschluß eines Fachhochschulstudiums den Eintritt an jede Universität ermöglichen.

b) Vertretung der Studierenden (ad § 4):

Zur Vertretung der Studierenden an Fachhochschulen soll eine Erweiterung der bisherigen Vertretungsbehörde (Österreichische Hochschülerschaft) erfolgen, d.h. sie soll Teil der bisherigen ÖH werden. Der Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft fordert, daß von den Studierenden an den Fachhochschulen keine Studiengebühren eingehoben werden.

c) Fachhochschulrat - "pädagogische Kompetenz" (ad § 8 Abs. 1):

Es fällt auf, daß die "pädagogische Kompetenz" die einzige Qualifikation ist, bei der für die Zusammensetzung des Fachhochschulrates keine Quote angegeben ist. Da nach den Erfahrungen von Professorenberufungen und Habilitationen die didaktischen Qualifikationen gegenüber den fachlichen oft vernachlässigt werden, ist dies bedenklich und bedauerlich. Gerade für den Aufbau innovativer und praxisorientierter Studien werden nämlich pädagogische Qualifikationen in der Begutachtung und Anerkennung von Studiengängen von besonderer Bedeutung sein. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Hälfte der Mitglieder des Fachhochschulrates auch über eine dokumentierte pädagogische bzw. hochschuldidaktische Qualifikation verfügen sollen.

d) Fachhochschulrat - "relevante Berufsfelder" (ad § 8 Abs. 1):

In der Geschäftsordnung des Hochschulrates ist vorzusehen, daß bei der inhaltlichen Begutachtung der Errichtung einer Fachhochschule mindestens drei Fachgutachten eingeholt werden.

e) Generalsekretariat (ad § 10):

Der Passus soll zur Präzisierung folgendermaßen geändert werden: "Zur Unterstützung des Fachhochschulrates ist von diesem ein Generalsekretariat einzurichten. Dieses untersteht dem Präsidenten."

Für den Akademischen Senat der Universität Innsbruck:



Rektor Univ.-Prof. Dr. Hans Moser